



Hauptausschuß

8. Sitzung (nicht öffentlich)

18. Januar 1996

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Vorsitz: Klaus Matthiesen (SPD)

Stenograph: Otto Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Ausschuß setzt den Punkt "Diebstähle aus den Räumen des Landtags" von der Tagesordnung ab, weil sich der Ältestenrat mit dieser Frage bereits beschäftigt und mit dem Präsidenten über das weitere Vorgehen beraten hat.

(Kein Diskussionsprotokoll)

1 Verbot der Scientology-Church prüfen - Scientology-Church unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stellen

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 12/387

Der Ausschuß kommt einvernehmlich überein, den Verfasser des von der Landesregierung in Auftrag gegebenen Gutachtens und, falls dies von einer Fraktion gewünscht wird, weitere Sachkundige in seiner Sitzung am 8. März zu hören und dazu die mitberatenden Ausschüsse einzuladen, dem Landtag

dann einen Zwischenbericht zu geben und die abschließende Beratung und Abstimmung zu einem späteren Termin vorzusehen.

(Diskussionsprotokoll Seite 1)

2 Aechtes Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (8. Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/452

Der Ausschuß lehnt drei von der CDU-Fraktion eingebrachte Änderungsanträge ab, die auf die Vorschläge der Landesanstalt für Rundfunk in deren Stellungnahme zum Gesetzentwurf - Zuschrift 12/233 - unter den Buchstaben a), b) und c) zurückgehen (siehe dazu die Beschlußempfehlung des Ausschusses Drucksache 12/600).

In der Schlußabstimmung nimmt der Ausschuß den Gesetzentwurf mit den Stimmen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unverändert an. - Als Berichterstatter wird Abgeordneter Grätz (SPD) benannt.

Einvernehmlich äußert der Ausschuß gegenüber der LfR die Bitte, ihre Entscheidung über die Kabelbelegung bis zum Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung zurückzustellen.

(Diskussionsprotokoll Seite 6)

3 Bilanz des Reintegrationsprogramms in Skopje

Einem Bericht des Staatssekretärs schließt sich eine Ausschußdiskussion an.

(Diskussionsprotokoll Seite 11)

4 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1996 (Haushaltsgesetz 1996)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/400

Der Ausschuß berät in einem ersten Durchgang die ihn tangierenden Bereiche des Haushaltsplanentwurfs 1996:

- Einzelplan 09 - Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten,
- Einzelplan 02 - Ministerpräsident und Staatskanzlei,
- Einzelplan 05 - Ministerium für Schule und Weiterbildung (Kapitel 05 730 - Landeszentrale für politische Bildung),
- Einzelplan 08 - Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr (Kapitel 08 035 - Medien),
- Einzelplan 01 - Landtag

(Diskussionsprotokoll Seite 17)

5 Stand der Umsetzung des KPMG-Gutachtens

Einem Bericht des Präsidenten des Landtags schließt sich eine kurze Verfahrensdiskussion an.

(Diskussionsprotokoll Seite 25)

Roland Appel (GRÜNE) äußert, daß sich die Notwendigkeit der Einleitung repressiver Maßnahmen anstatt der Einschaltung des Verfassungsschutzes aus der Sache ergebe. Nach dem vorliegenden Gutachten könne man zu der Einschätzung kommen, daß es bei Scientology zunächst um eine wirtschaftskriminelle Vereinigung gehe, deren Handeln seine Basis im wirtschaftlichen Bereich habe. Im Verfassungsschutzgesetz gehe es um politische Bestrebungen, die bei Scientology nicht feststellbar seien. Deshalb sei eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz durch das Verfassungsschutzgesetz nicht gedeckt. Hinzu komme, daß Scientology mit den Instrumenten des Verfassungsschutzes nicht faßbar sei, weil Scientology mit subtilen Techniken, die auf die Psyche zugriffen, arbeite. Man sollte sich mit dieser Frage also wissenschaftlich beschäftigen und daraus die entsprechenden Konsequenzen ziehen; das könnte beispielsweise eine Öffentlichkeitskampagne sein.

Ergebnis siehe Beschlußteil, Seite I f.

2 Aechtes Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (8. Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/452

Vorsitzender Klaus Matthiesen erinnert daran, daß sich die Fraktionen in der Sitzung am 30. November 1995 darauf verständigt hätten, eine möglichst zügige Verabschiedung vorzunehmen. Sie seien deshalb übereingekommen, den Gesetzentwurf in der heutigen Sitzung abschließend zu beraten und abzustimmen. Die CDU-Fraktion habe darum gebeten, bis zur abschließenden Beratung eine Stellungnahme der Landesanstalt für Rundfunk einzuholen; dies sei geschehen. Die Stellungnahme liege in der **Zuschrift 12/233** vor.

Änderungsanträge seien bei ihm bisher nicht eingereicht worden.

Ruth Hieronymi (CDU) begrüßt namens ihrer Fraktion, daß mit dem vorliegenden Gesetzentwurf - wenn auch zu spät - der Versuch gemacht werde, ein gravierendes Problem der Medienpolitik in Nordrhein-Westfalen zu lösen. Es gehe um die Frage, wie bei Kabelengpässen die Rangfolgeentscheidung getroffen werde und welche Veranstalter in Nordrhein-Westfalen vorrangig lizenziert würden. Für beide Fälle gebe es im geltenden Gesetz eine Regelung, die Landeskinder privilegieren und den Gesichtspunkt der Meinungsvielfalt beeinträchtigen. Deshalb setze sich die CDU-Fraktion schon seit längerem dafür ein, diesen Ansatz zu ändern. Leider habe die SPD-Fraktion dieses Anliegen bei der letzten Novellierung des LRG im April 1995 abgelehnt. Erst eine Intervention der Europäischen Kommission habe dazu geführt, daß ein Nachdenken bei der Landesregierung und den Koalitionsfraktionen eingesetzt habe. Allerdings sei ein entsprechender Antrag der CDU-Fraktion im Oktober letzten Jahres wiederum abgelehnt worden. Nunmehr stehe die Änderung als

Gesetzentwurf der Landesregierung auf der Tagesordnung. Die CDU-Fraktion teile das Grundanliegen des Gesetzentwurfs, bedauere allerdings, daß diese Änderung erst erfolge, nachdem alle wesentlichen Entscheidungen im Hinblick auf die Lizenzierung und die Kabeleinspeisung gefällt worden seien, so daß nunmehr die Reparatur des Gesetzes auf vollendete Tatsachen stoße.

Die Stellungnahme der LfR halte sie für hilfreich. Sie bitte die Staatskanzlei auszuführen, wie sie die Vorschläge der Landesanstalt bewerte.

Reinhard Grätz (SPD) hebt darauf ab, daß der anstehende Regelungsbedarf nicht nur ein nordrhein-westfälisches Problem, sondern auch in anderen Bundesländern virulent sei. Aber die Diskussion habe sich auf Nordrhein-Westfalen als dem von der Bevölkerungszahl her attraktivsten Land für die Kabeleinspeisung zugespitzt. Insofern habe der falsche Eindruck entstehen können, dies sei ein besonderes nordrhein-westfälisches Problem.

Unabhängig davon begrüße die SPD-Fraktion die vorgesehene Neuregelung, die der Sicherung der Meinungsvielfalt eindeutige Priorität einräume, wenn auch nicht übersehen werden dürfe, daß das Element der Meinungsvielfalt auch in der bisherigen Regelung enthalten sei. Es gehe also gewissermaßen um ein Prioritätengefüge, das sowohl in rechtlicher als auch in politischer Hinsicht ausbalanciert werden müsse.

Richtigstellen wolle er, daß sich seine Fraktion im Oktober letzten Jahres im Zusammenhang mit dem entsprechenden Antrag der CDU-Fraktion dafür ausgesprochen habe, zunächst die aus Brüssel angekündigte Meinung abzuwarten, um dann in die Beratung über eine Änderung des Gesetzes durch die Landesregierung einzutreten, die sich in Vorbereitung befunden habe.

Damit komme er auf die Vorschläge der LfR: Der unter e) gemachte Vorschlag scheine ihm keine Änderung gegenüber der Fassung der Landesregierung zu enthalten und trage auch nicht zur Verdeutlichung bei, so daß kein Anlaß bestehe, diese Formulierung zu übernehmen.

Die unter a) und b) zum Ausdruck kommende Meinung der LfR halte man tendenziell für richtig. Allerdings meine man, daß die LfR gehalten sei, die Gesetzesvorgabe in eine Satzung zu kleiden. Meist höre man die Klage von Betroffenen, der Gesetzgeber schreibe in immer länger werdende Gesetze schon alles das hinein, was eigentlich in Satzungen oder Verordnungen stehen sollte. Da das Landesrundfunkgesetz ohnehin schon sehr lang und kompliziert sei, sollte man es nach Meinung der SPD-Fraktion nicht weiter ausdehnen, als dies notwendig sei. Diese Vorschläge sollte die LfR also in ihrer Satzungsregelung aufgreifen.

Anders verhalte es sich im Hinblick auf die Buchstaben c) und d). Unter c) falle erstmalig im Zusammenhang mit der Gesetzesmaterie der Begriff der wirtschaftlichen Kabelbelegung. Dieser hätte sicher eine Bedeutung, wenn es einen Überfluß an Kabelplätzen gäbe. Das Problem aber sei der Mangel, so daß man um so sorgfältiger auf das Prinzip der Meinungsvielfalt achten müsse. Deshalb sollte sich in den Gesetzestext kein solcher Begriff einschleichen, der in Satzungsvorschriften möglicherweise weiter ausdifferenziert werde.

Auch im Hinblick auf den Vorschlag unter d) sollte es nach Meinung der SPD-Fraktion bei der Fassung des Entwurfs der Landesregierung bleiben. Es sollte auch schon der Anschein vermieden werden, daß die betroffenen Betreiber an der das gesamte Land ordnenden Behörde vorbei etwas regeln könnten. Weil die LfR als einzige Stelle die Gesamtübersicht für die Versorgung des Landes habe, müsse sie auch das letzte Wort haben.

Er wolle Frau Hieronymi in deren Meinung widersprechen, daß der Zug quasi abgefahren sei. Es lägen Vorschläge der LfR für eine modifizierte Verteilung vor, die quasi ein Vorgriff auf die erwartete gesetzliche Regelung seien. Daran sei zu erkennen, daß es in Zukunft möglich sei, Modifizierungen gegenüber der Regelung, die im Sommer getroffen worden sei, vorzunehmen.

Schließlich wolle er das Augenmerk des Ausschusses noch einmal auf den Gesetzentwurf lenken. In § 41 würden die verschiedenen Bedingungen bei Mangelsituationen aufgelistet. Bei der SPD-Fraktion sei eine Unklarheit darüber entstanden, ob diese unterschiedlichen Situationen alternativ oder kumulativ zu werten seien. Wenn man aber den Absatz 2 so lese, daß alle übrigen weiterverbreiteten, alle aufgrund einer Zulassung verbreiteten und alle terrestrisch empfangbaren Programme gemeint seien, werde der Text verständlich. Man bestehe nicht auf einer textlichen Klarstellung, wenn sein Hinweis, daß der Text so zu verstehen sei, in das Protokoll aufgenommen werde.

Roland Appel (GRÜNE) schließt sich dem Vortrag seines Vorredners an. Er begrüße es, daß man mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zu einer Lösung der Problematik komme.

Die Landesregierung frage er, ob sie Überlegungen anstelle, ein Gespräch mit der Telekom darüber zu führen, daß bei einer technischen Verbesserung der Kabelverteilstellen eine Vermehrung der Kabelplätze möglich wäre.

Staatssekretär Frohn (Staatskanzlei) stellt fest, den Ausführungen des Abgeordneten Grätz zu der Stellungnahme der LfR sei aus der Sicht der Staatskanzlei nichts hinzuzufügen. Er halte es für erstaunlich, daß eine Anstalt ihre ohnehin nicht großen Freiheiten hinsichtlich der Ausfüllung eines Gesetzes noch weiter einzuengen wünsche. Keiner der von der LfR gemachten Vorschläge müsse unter Wesentlichkeitsaspekten durch den Gesetzgeber geregelt werden. Sicherlich würde dies der LfR manchen Konflikt ersparen, aber wer entscheiden müsse, müsse auch den Konflikt aushalten. Und der Gesetzgeber sei gut beraten, nicht alle Entscheidungen selber zu treffen, weil die Schwierigkeiten, schnell zu novellieren, größer seien als die, schnell eine Satzung zu ändern. Es sei vernünftig, in einem sich schnell ändernden Markt schnellere Reaktionsmuster zu entwickeln.

Zur Frage Kabelkapazitäten und Telekom könne er berichten, daß Rheinland-Pfalz für alle Länder in dieser Richtung bei der Telekom vorstellig geworden sei. Aber die Telekom verhalte sich inzwischen wie ein Unternehmen, das vor einer großen Börseneinführung stehe und dabei nach den Vorstellungen des Bundesfinanzministers 15 Milliarden DM Erlösen solle. Das Unternehmen habe nicht zu der Überzeugung gebracht werden können, daß es Sinn mache, jetzt in eine Erweiterung Geld zu investieren.

Lothar Hegemann (CDU) fragt, ob die LfR aufgrund der Entscheidungen zur Kabelbelegung im Sommer letzten Jahres mit Regreßansprüchen oder ähnlichem von Veranstaltern zu rechnen habe, wenn sie nunmehr auf der Grundlage des geänderten Gesetzes eine andere Entscheidung treffe.

StS Frohn (StK) antwortet, die LfR habe noch keine Verwaltungsakte zugestellt. Das juristische Problem sei, daß Verwaltungsakte auf alter Rechtsgrundlage vorbereitet worden seien und nun eine neue Rechtslage eintrete. Dies sei eine Angelegenheit, bei der die Landesanstalt für Rundfunk in ihrer Freiheit entscheide, wie sie damit umgehe.

Ruth Hieronymi (CDU) wendet ein, es gehe doch nicht an, der Landesanstalt für Rundfunk zu überlassen, welche Konsequenzen sich ergäben. Damit werde die Gesetzesberatung zur Makulatur.

Solange kein Verwaltungsakt zugestellt sei - entgegnet **StS Frohn (StK)** -, könne ein Verwaltungsakt, wenn eine neue Rechtsgrundlage geschaffen sei, nur auf dieser Grundlage erarbeitet werden.

Reinhard Grätz (SPD) geht davon aus, daß der Beschluß der Rundfunkkommission vom 30. Juni 1995 noch nicht umgesetzt sei. Nur so lasse sich auch erklären, daß vor einigen Wochen ein modifizierter Vorschlag der LfR öffentlich geworden sei, der dem neuen Text des Gesetzes in weiten Teilen gerecht werde.

Vor wenigen Tagen sei ihm eine Zuschrift einer großen kommunalen Baugesellschaft zugegangen, in der das Problem aufgegriffen werde, daß es Klagen der deutschen Bewohner darüber gebe, daß von den türkischen Bewohnern sehr viel von Schüsseln Gebrauch gemacht werde, und auch die Baugesellschaft sehe dies sehr ungern, weil es die Häuser verunstalte. Man habe - so in dem Brief weiter - die Forderung, die Schüsseln zu entfernen, zurückgestellt, weil man hoffe, daß künftig türkische Programme in die Kabelanlagen eingespeist würden. - In seiner Antwort habe er der Baugesellschaft keine Hoffnung in dieser Richtung gemacht. Wie er gehört habe, werde es an einzelnen Verteilstellen möglich sein, ein türkisches Programm einzuspeisen, aber auch nicht mehr. Allerdings sollte die Baugesellschaft die Schüsseln akzeptieren, weil die türkische Bevölkerung, was nachvollziehbar sei, mehrere türkische Programme empfangen wolle.

Ruth Hieronymi (CDU) erklärt, die aktuelle Rangfolgeentscheidung der LfR basiere ganz eindeutig auf der bisher geltenden Rechtsgrundlage, so daß sich die Frage nach dem formellen Stand der Entscheidungen und danach stelle, welche Konsequenzen das für die heutige Beschlußfassung habe. Ihres Wissens seien zwar keine Verwaltungsakte, wohl aber Mitteilungen ergangen. Deshalb sollte der Hauptausschuß klarstellen, daß er von der LfR erwarte,

daß die abschließenden Verwaltungsentscheidungen auf der Grundlage des neuen Rechts erfolgten.

Die Position des Staatssekretärs zum Satzungsrecht in Abgrenzung zu gesetzlichen Vorschriften könne sie nicht ganz teilen. Immer dann, wenn es um einen ordnungspolitischen Rahmen gehe, sollte eine gesetzliche Regelung Platz greifen. Der Vorschlag der LfR zu § 41 Abs. 1 - unter Buchstabe a) - tangiere im wesentlichen den ordnungspolitischen Rahmen und sei keinesfalls dazu angetan, die Entscheidungskompetenz abzuschieben. Es handele sich eindeutig um eine Klarstellung. Das gelte auch für den Vorschlag unter b), mit dem ein unbestimmter Rechtsbegriff präzisiert, aber kein anderer Tatbestand geschaffen werden solle. Auch mit dem Vorschlag unter c) solle keinesfalls die Entscheidungskompetenz der LfR verschoben werden. Hier gehe es nicht in erster Linie um die Frage der Engpässe. Wenn man sich die bisherige Einspeisungsfolge anschauere, müsse man feststellen, daß der Gesichtspunkt der Akzeptanz und der Wirtschaftlichkeit nicht durchweg angemessen berücksichtigt sei. Von daher sei der Vorschlag sinnvoll.

Für die CDU-Fraktion erhebe sie die Vorschläge der LfR unter a), b) und c) zu Anträgen.

Roland Appel (GRÜNE) fragt, ob die Verhandlungen zwischen der Telekom und Rheinland-Pfalz möglicherweise deswegen zu keinem Ergebnis geführt hätten, weil dies den Druck, neue digitale Übertragungstechniken zu entwickeln, erhöhe, wohinter möglicherweise erhebliche wirtschaftliche Interessen stünden.

StS Frohn (StK) teilt die Auffassung der Abgeordneten Hieronymi, daß die Ordnung rechtlicher Verhältnisse ins Gesetz gehöre. Bei den Vorschlägen der LfR handele es sich allerdings nicht um die Schaffung der Ordnung rechtlicher Verhältnisse. Das, was mit dem Vorschlag unter a) begehrt werde, stehe genauso präzise im Gesetz. Besondere Probleme habe er mit dem Vorschlag unter b). Einen unbestimmten Rechtsbegriff im Gesetz zu definieren und sich dabei auf die Richtlinien eines privaten Unternehmens zu beziehen, könne aus Gründen der Gesetzgebungshygiene nicht richtig sein. - **Lothar Hegemann (CDU)** wirft ein, es handele sich lediglich um technische Richtlinien.

StS Frohn (StK) fährt fort, er bitte um Verständnis dafür, daß die Staatskanzlei als Rechtsaufsicht der Landesanstalt für Rundfunk keine Stellungnahme dazu abgebe, wenn die CDU-Fraktion begehre, der Hauptausschuß solle Erwartungen gegenüber der Landesanstalt für Rundfunk hinsichtlich der Bescheide äußern.

Ergebnis siehe Beschlußteil, Seite II.



Anlage 1 zu APr 12/139
DER PRÄSIDENT
DES LANDTAGS
NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsident des Landtags NRW Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 2495

Auskunft erteilt: Frau Büttner

Geschäftszeichen: II.4

Düsseldorf, 18.01.1996

**Tischvorlage für die Sitzung des Hauptausschusses am
18. Januar 1996**

**- Haushalt 1996 -
Einzelplan 01**

Titelgruppe 61 - Ausgaben für Enquête-Kommissionen

Bei der Titelgruppe 61 - Ausgaben für die Enquête-Kommission - hat sich für den Haushaltsplan 1996 hinsichtlich

- * der Ausweisung von Stellen
- sowie
- * der Dotierung der Ansätze

ein Anpassungsbedarf ergeben.

Dem Einsetzungsbeschluß entsprechend ist die

Einrichtung von
1 Stelle der Verg.Gr. Vb/Vc BAT
1 Stelle der Verg.Gr. VIb BAT
jeweils kw 31.05.2000

erforderlich.

Die Dotierung der notwendigen Haushaltsmittel ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Titel	Zweckbestimmung	bisheriger Ansatz	neuer Ansatz	Erhöhung	Begründung
422 61	Bezüge der Beamten und Richter	0 DM	220.000 DM	+ 220.000 DM	Die Mittel werden für 2 Mitarbeiter/innen des höheren/gehobenen Dienstes benötigt, die entsprechend dem Einsetzungsbeschluss die Kommission betrauen sollen. Die Einrichtung von Stellen ist entbehrlich, da bei Titel 422 10 zwei Stellen für abgeordnete Beamte zur Verfügung stehen. Es wurde bei der Berechnung des Mittelbedarfs davon ausgegangen, daß die Besoldung der Mitarbeiter/innen höchstens A 15/R 1 beträgt.
422 10 (Teildeckung für die Ansatzhöhung bei Titel 422 61)	Bezüge der Beamten und (Richter)	8.152.800 DM	8.042.800 DM	- 110.000 DM	Einer der beiden Mitarbeiter/innen wird aus dem Personalbestand der Landtagsverwaltung zur Verfügung gestellt. Daher können dort die Personalkosten für eine Stelle abgesetzt werden.
425 61	Bezüge der Angestellten	0 DM	140.000 DM	+ 140.000 DM	Die Mittel werden benötigt, um entsprechend dem Einsetzungsbeschluss Schreibkraftkapazität zur Verfügung zu stellen.
546 61	Vermischte Ausgaben	0 DM	50.000 DM	+ 50.000 DM	Die Mittel werden für unvorhergesehene Ausgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Enquête-Kommission vorbehalten.
684 61	Zuschüsse an die Fraktionen	0 DM	450.000 DM	+ 450.000 DM	Die Mittel werden benötigt, um den Fraktionen entsprechend der Vorgabe des Einsetzungsbeschlusses die Kosten für jeweils 1 Mitarbeiter des höheren/gehobenen Dienstes und eine halbe Schreibkraft erstatten zu können. Es wurde bei der Berechnung des Mittelbedarfs davon ausgegangen, daß die Besoldung der Mitarbeiter/innen des höheren/gehobenen Dienstes höchstens A 15/R 1, die Vergütung der Schreibkräfte höchstens Vb/Vc BAT beträgt.
526 61	Kosten für Sachverständige	Verpflichtungsermächtigung 0 DM	Verpflichtungsermächtigung 150.000	Verpflichtungsermächtigung + 150.000 DM	Die Verpflichtungsermächtigung wird etatisiert, um Gutachten, die 1997 benötigt werden, bereits 1996 in Auftrag geben zu können.

**Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU, des Bündnis 90 /
DIE GRÜNEN**

Folgende Haushaltsstelle wird im Haushalt 1996 neu eingerichtet:

Einzelplan	01
Kapitel	01 010
Titel	534 10
Zweckbestimmung	Hilfen zum Aufbau junger Demokratien
Haushaltsansatz	30.000 DM

Erläuterungen

Veranschlagt für Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausbildung von Praktikanten der Parlamentsverwaltungen aus Entwicklungsländern entstehen.

Begründung:

Von Parlamentariern aus "jungen" Demokratien, die im Rahmen eines Deutschlandaufenthaltes auch den Landtag Nordrhein-Westfalen besuchen, wird zunehmend der Wunsch geäußert, Praktikanten aus den heimischen im Aufbau befindlichen Parlamentsverwaltungen bei der Landtagsverwaltung Nordrhein-Westfalen eine Zeitlang hospitieren zu lassen. Dabei wird häufig der nordrhein-westfälische Landtag dem Bundestag als Hospitationsstelle vorgezogen, weil er von seiner Größe her eher mit den jeweiligen Heimatparlamenten zu vergleichen ist.

Für den Landtag Nordrhein-Westfalen bietet sich hier die Chance, einen wichtigen Beitrag zum Aufbau einer stabilen parlamentarischen Demokratie zu leisten und dies in den Entsenderländern mit dem Namen des Landes Nordrhein-Westfalen zu verbinden. Die an dem Wissens- und Erfahrungstransfer interessierten Staaten sind in aller Regel nicht in der Lage, den Aufenthalt ihrer Praktikanten aus eigener Kraft zu finanzieren. Deshalb ist die Etatisierung von Mitteln für die jeweils 4 bis 6 Wochen dauernde Ausbildung von 2 bis 3 Praktikanten pro Jahr erforderlich.